

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2001/C 79/01	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 23. November 2000 in der Rechtssache C-441/97 P: Wirtschaftsvereinigung Stahl u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften u. a. („Rechtsmittel — EGKS — Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission [‚Fünfter Beihilfenkodex‘] — Staatliche Beihilfen für staatseigene italienische Stahlunternehmen — Ermessensmissbrauch — Diskriminierungsverbot — Grundsatz der Erforderlichkeit“)	1
2001/C 79/02	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 23. November 2000 in der Rechtssache C-1/98 P: British Steel plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften u. a. („Rechtsmittel — EGKS — Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission [‚Fünfter Beihilfenkodex‘] — Einzelfallentscheidungen der Kommission über die Genehmigung der Gewährung staatlicher Beihilfen an Stahlunternehmen — Befugnis der Kommission — Berechtigtes Vertrauen“)	1
2001/C 79/03	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 23. November 2000 in der Rechtssache C-135/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts): Ursula Elsen gegen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Artikel 3 und 10 sowie Anhang VI Buchstabe C Nummer 19 — Altersversicherung — Anrechnung von in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Kindererziehungszeiten)	2
2001/C 79/04	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 23. November 2000 in der Rechtssache C-319/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik („Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 95/47/EG“)	2

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 79/05	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 23. November 2000 in der Rechtssache C-320/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik („Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 97/68/EG — Mobile Maschinen und Geräte — Emission von gasförmigen Stoffen und luftverunreinigenden Partikeln“)	3
2001/C 79/06	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 30. November 2000 in der Rechtssache C-436/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court): HMIL Ltd gegen Minister for Agriculture, Food and Forestry („Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Sonderausfuhrerstattungen und Beihilfen für die private Lagerhaltung bei bestimmtem Rindfleisch“)	3
2001/C 79/07	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 30. November 2000 in der Rechtssache C-422/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik („Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 97/51/EG“)	4
2001/C 79/08	Urteil des Gerichtshofes vom 5. Dezember 2000 in der Rechtssache C-448/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de police Belley): Strafverfahren gegen Jean-Pierre Guimont (Maßnahmen gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung — Rein interner Sachverhalt — Herstellung und Vermarktung von Emmentaler Käse ohne Rinde)	5
2001/C 79/09	Urteil des Gerichtshofes vom 5. Dezember 2000 in der Rechtssache C-477/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal in Northern Ireland): Eurostock Meat Marketing Ltd gegen Department of Agriculture for Northern Ireland („Landwirtschaft — Tierseuchenrecht — Dringende nationale Maßnahmen gegen die bovine spongiforme Enzephalopathie — Spezifiziertes Risikomaterial“)	5
2001/C 79/10	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 7. Dezember 2000 in der Rechtssache C-374/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG — Erhaltung der wild lebenden Vogelarten — Besondere Schutzgebiete)	6
2001/C 79/11	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 7. Dezember 2000 in der Rechtssache C-482/98: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften („Nichtigkeitsklage — Richtlinie 92/83/EWG des Rates — Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke — Entscheidung 98/617/EG der Kommission vom 21. Oktober 1998 zur Verweigerung der von der italienischen Regierung beantragten Ermächtigung, die Steuerbefreiung für bestimmte Erzeugnisse zu versagen, die gemäß der Richtlinie 92/83 von der Verbrauchsteuer befreit sind — Kosmetische Mittel“)	6
2001/C 79/12	Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 7. Dezember 2000 in der Rechtssache C-2/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts, Kassel): Döhler GmbH gegen Hauptzollamt Darmstadt (Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Produktionserstattungen — Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 165/89 — Veresterte oder verätherte Stärke — Zweckgerechte Verwendung — Sanktionen — Begriff „betreffende Vertragspartei“)	7
2001/C 79/13	Beschluss des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 27. September 2000 in der Rechtssache C-456/99 P: J gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Einberufungsort — Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Einberufung Rechtliche Qualifizierung der zugrunde gelegten Tatsachen — Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel)	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 79/14	Beschluss des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 5. Oktober 2000 in der Rechtssache C-363/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Catania): ISFA SpA gegen Ministero delle Finanze („Artikel 104 Paragraph 3 der Verfahrensordnung — Offensichtlich übereinstimmende Frage“)	8
2001/C 79/15	Beschluss des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 5. Oktober 2000 in der Rechtssache C-182/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Brescia): Palazzo Piacentini Srl gegen Amministrazione finanziaria dello Stato (Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Offensichtlich übereinstimmende Frage)	8
2001/C 79/16	Beschluss des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 5. Oktober 2000 in der Rechtssache C-3/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep Gent): Strafverfahren gegen Dany Schacht u. a. (Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Frage, die mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat)	9
2001/C 79/17	Beschluss des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 6. Oktober 2000 in der Rechtssache C-49/99 P: Associazione Nazionale Bieticoltori (ANB) u. a. gegen Rat der Europäischen Union („Rechtsmittel — Beihilfen für Zuckerrübenherzeuger — Aufhebung Landwirtschaftsjahr 2001/2002 — Offensichtlich unzulässiges und unbegründetes Rechtsmittel“)	9
2001/C 79/18	Beschluss des Gerichtshofes vom 12. Oktober 2000 in der Rechtssache C-278/00 R, Hellenische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Staatliche Beihilfen)	10
2001/C 79/19	Rechtssache C-428/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2000 in dem Rechtsstreit Merz + Co. GmbH & Co. gegen 1. AOK-Bundesverband, 2. Bundesverband der Betriebskrankenkassen, 3. IKK-Bundesverband, 4. Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, 5. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., 6. AEV — Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., 7. Seekrankenkasse und 8. Bundesknappschaft, Beigeladene: 1. Bundesrepublik Deutschland und 2. Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen	10
2001/C 79/20	Rechtssache C-455/00: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 13. Dezember 2000	10
2001/C 79/21	Rechtssache C-464/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich vom 15. Dezember 2000 in dem Rechtsstreit Primetzhofer Stahl- und Fahrzeugbau GmbH gegen Land Oberösterreich	11
2001/C 79/22	Rechtssache C-465/00: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes, Wien, vom 12. Dezember 2000 in dem Rechtsstreit Rechnungshof gegen 1. Österreichischer Rundfunk, 2. Wirtschaftskammer Steiermark, 3. Marktgemeinde Kaltenleutgeben, 4. Land Niederösterreich, 5. Österreichische Nationalbank, 6. Stadt Wiener Neustadt, 7. Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-AG	12
2001/C 79/23	Rechtssache C-470/00 P: Rechtsmittel des Europäischen Parlaments gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 26. Oktober 1999 in den verbundenen Rechtssachen T-83/99, T-85/99 und T-86/99, Ripa di Meana u. a. gegen Europäisches Parlament, eingelegt am 22. Dezember 2000	12
2001/C 79/24	Rechtssache C-501/00: Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Dezember 2000	13



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 79/25	Rechtssache C-2/01 P: Rechtsmittel des Bundesverbandes der Arzneimittel-Importeure e.V. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 26. Oktober 2000 in der Rechtssache T-41/96, Bayer AG, unterstützt durch European Federation of Pharmaceutical Industries' Associations gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterstützt durch den Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e.V., eingelegt am 5. Januar 2001 ..	14
2001/C 79/26	Rechtssache C-3/01 P: Rechtsmittel der Kommission gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 26. Oktober 2000 in der Rechtssache T-41/96, Bayer AG, unterstützt durch European Federation of Pharmaceutical Industries' Associations, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e.V., eingelegt am 5. Januar 2001	15
2001/C 79/27	Rechtssache C-13/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Giudice di Pace Genua, vom 4. Januar 2001 in dem Rechtsstreit Safelero Srl gegen den Präfekten von Genua	16
2001/C 79/28	Rechtssache C-14/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Hannover vom 6.12.2000 in dem Rechtsstreit Molkerei Wagenfeld Karl Niemann GmbH & Co. KG gegen Bezirksregierung Hannover	16
2001/C 79/29	Rechtssache C-15/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Regierungspräsidenten vom 21. Dezember 2000 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Paranova Läkemedel AB, Farmagon A/S, Medartuum AB, K. G. Net Pharma AB, Orifarm AB, Trans Euro Medical AB, Cross Pharma AB und MedImport Scandinavia AB gegen Läkemedelsverket	17
2001/C 79/30	Rechtssache C-16/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Dezember 2000 in dem Rechtsstreit Paul Dieter Haug gegen Unabhängiger Verwaltungssenat Wien	17
2001/C 79/31	Rechtssache C-17/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 30. November 2000 in dem Rechtsstreit Finanzamt Sulingen gegen Walter Sudholz	18
2001/C 79/32	Rechtssache C-19/01: Ersuchen um Vorabentscheidung vorgelegt vom Tribunale Pisa — Sezione Lavoro mit Beschluss vom 19. Dezember 2000 in dem Rechtsstreit INPS gegen Alberto Barsotti und elf andere	18
2001/C 79/33	Rechtssache C-22/01: Klage des Königreichs Spanien gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 18. Januar 2001	18
2001/C 79/34	Rechtssache C-23/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hof van Beroep Brüssel vom 15. Januar 2001 in dem Rechtsstreit NV Robelco gegen NV Robeco Groep	19
2001/C 79/35	Rechtssache C-31/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich, eingereicht am 24. Januar 2001	19
2001/C 79/36	Rechtssachen C-34/01 bis C-38/01: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Corte Suprema di Cassazione vom 12. Juli 2000 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Enirisorse SpA gegen Ministero delle Finanze	19
2001/C 79/37	Rechtssache C-39/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich, eingereicht am 29. Januar 2001	20

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 79/38	Rechtssache C-41/01: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 1. Februar 2001	20
	GERICHT ERSTER INSTANZ	
2001/C 79/39	Rechtssache T-354/00: Klage der Métropole Télévision (M6) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. November 2000	22
2001/C 79/40	Rechtssache T-370/00: Klage der N. V. Master Foods gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Dezember 2000	22
2001/C 79/41	Rechtssache T-377/00: Klage der Philip Morris International Inc. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Dezember 2000	23
2001/C 79/42	Rechtssache T-379/00: Klage der R. J. Reynolds Tobacco Holdings Inc. gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Dezember 2000	24
2001/C 79/43	Rechtssache T-380/00: Klage der Japan Tobacco Inc. gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Dezember 2000	24
2001/C 79/44	Rechtssache T-388/00: Klage des Instituts für Lernsysteme gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 30. Dezember 2000	25
2001/C 79/45	Rechtssache T-4/01: Klage der Renco S.p.a. gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 5. Januar 2001	25
2001/C 79/46	Rechtssache T-21/01: Klage des Georgios S. Zavvos gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Januar 2001	26
2001/C 79/47	Rechtssache T-22/01: Klage des Petros Efthymiou gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Januar 2001	26

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 23. November 2000

in der Rechtssache C-441/97 P: Wirtschaftsvereinigung Stahl u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften u. a. ⁽¹⁾

(„Rechtsmittel — EGKS — Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission [Fünfter Beihilfenkodex] — Staatliche Beihilfen für staatseigene italienische Stahlunternehmen — Ermessensmissbrauch — Diskriminierungsverbot — Grundsatz der Erforderlichkeit“)

(2001/C 79/01)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-441/97 P, Wirtschaftsvereinigung Stahl, Düsseldorf (Deutschland), Thyssen Stahl AG, Duisburg (Deutschland), Preussag Stahl AG, Salzgitter (Deutschland) und Hoogovens Staal BV, früher Hoogovens Groep BV, IJmuiden (Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J. Sedemund, Berlin, und für Hoogovens Staal BV Rechtsanwalt E. H. Pijnacker Hordijk, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. May, 398, route d'Esch, Luxemburg), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste erweiterte Kammer) vom 24. Oktober 1997 in der Rechtssache T-244/94 (Wirtschaftsvereinigung Stahl u. a./Kommission, Slg. 1997, II-1963) wegen Aufhebung dieses Urteils, mit dem ihre Klage gegen die Entscheidung 94/259/EGKS der Kommission vom 12. April 1994 über die Gewährung von Beihilfen an die staatseigenen Stahlunternehmen Italiens (Stahlkonzern ILVA) (ABl. L 112, S. 64) abgewiesen worden ist, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: P. F. Nemitz), Italienische Republik (Bevollmächtigter: Professor U. Leanza im Beistand von P. G. Ferri), Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: S. Marquardt und A. P. Feeney) und ILVA Laminati Piani SpA, Rom (Italien), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann, des Richters J.-P. Puissochet

(Berichterstatter) und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: L. Hewlett — am 23. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Wirtschaftsvereinigung Stahl sowie die Thyssen Stahl AG, die Preussag Stahl AG und die Hoogovens Staal BV tragen die Kosten des Verfahrens.
3. Die Italienische Republik und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 28.3.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 23. November 2000

in der Rechtssache C-1/98 P: British Steel plc gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften u. a. ⁽¹⁾

(„Rechtsmittel — EGKS — Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission [Fünfter Beihilfenkodex] — Einzelfallentscheidungen der Kommission über die Genehmigung der Gewährung staatlicher Beihilfen an Stahlunternehmen — Befugnis der Kommission — Berechtigtes Vertrauen“)

(2001/C 79/02)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-1/98 P, British Steel plc, London (Vereinigtes Königreich), nunmehr Corus UK Ltd (Prozessbe-

vollmächtiger: R. Plender, QC, beauftragt durch W. Sibree, Solicitor, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Elvinger, Hoss und Prussen, 15, Côte d'Eich, Luxemburg), betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste erweiterte Kammer) vom 24. Oktober 1997 in der Rechtssache T-243/94 (British Steel/Kommission, Slg. 1997, II-1887) wegen Aufhebung dieses Urteils, mit dem ihre Klage gegen die Entscheidung 94/258/EGKS der Kommission vom 12. April 1994 über ein Beihilfevorhaben von Spanien zugunsten des öffentlichen spanischen Stahlunternehmens Corporación de la Siderurgia Integral (CSI) und die Entscheidung 94/259/EGKS der Kommission vom 12. April 1994 über die Gewährung von Beihilfen an die staatseigenen Stahlunternehmen Italiens (Stahlkonzern ILVA) (ABl. L 112, S. 58 und 64) abgewiesen worden ist, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: N. Khan und P. F. Nemitz), Det Danske Stålværk A/S, Frederiksværk (Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: J. A. Lawrence und A. Renshaw, Solicitors, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts E. Arendt, 8-10, rue Mathias Hardt, Luxemburg), Italienische Republik (Bevollmächtigte: Professor U. Leanza im Beistand von P. G. Ferri), Königreich Spanien (Bevollmächtigte: N. Díaz Abad), Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Carbery und A. P. Feeney), Svenskt Stål AB (SSAB), Stockholm (Schweden), und ILVA Laminati Piani SpA, Rom (Italien), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann, des Richters J.-P. Puissochet (Berichterstatter) und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: R. Grass — am 23. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die British Steel plc, nunmehr Corus UK Ltd, trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Italienische Republik, das Königreich Spanien, der Rat der Europäischen Union und Det Danske Stålværk A/S tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 72 vom 7.3.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 23. November 2000

in der Rechtssache C-135/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts): Ursula Elsen gegen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (¹)

(Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Artikel 3 und 10 sowie Anhang VI Buchstabe C Nummer 19 — Altersversicherung — Anrechnung von in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Kindererziehungszeiten)

(2001/C 79/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-135/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom

Bundessozialgericht (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Ursula Elsen gegen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 51 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 42 EG) und der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. L 230, S. 6) geänderten und aktualisierten Fassung, zur maßgeblichen Zeit insbesondere geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2195/91 des Rates vom 25. Juni 1991 (ABl. L 206, S. 2), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. La Pergola sowie der Richter M. Wathelet (Berichterstatter) und D. A. O. Edward — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: R. Grass — am 23. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die zuständige Einrichtung eines Mitgliedstaats hat nach den Artikeln 8a, 48 und 51 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 18 EG, 39 EG und 42 EG) Kindererziehungszeiten, die eine zur Zeit der Geburt des Kindes als Grenzgänger in diesem Mitgliedstaat beschäftigte und in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte Person in Letzterem zurückgelegt hat, für die Gewährung der Altersrente wie im Inland zurückgelegte Zeiten anzurechnen.

(¹) ABl. C 188 vom 3.7.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 23. November 2000

in der Rechtssache C-319/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (¹)

(„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 95/47/EG“)

(2001/C 79/04)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-319/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Nolin) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: K. Rispal-Bellanger und A. Maitrepierre), wegen Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (ABl. L 281, S. 51) verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitgeteilt hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder nicht die Maßnahmen getroffen hat, um der Richtlinie nachzukommen, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann (Berichterstatter) sowie des Richters J.-P. Puissechet und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: R. Grass — am 23. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.*
2. *Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 299 vom 16.10.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 23. November 2000

in der Rechtssache C-320/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik⁽¹⁾

(„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 97/68/EG — Mobile Maschinen und Geräte — Emission von gasförmigen Stoffen und luftverunreinigenden Partikeln“)

(2001/C 79/05)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-320/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. Nolin) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: K. Rispal-Bellanger und G. Taillandier), wegen Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (ABl. 1998, L 59, S. 1) verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die erforderlichen Rechts-

und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann (Berichterstatter) sowie des Richters J.-P. Puissechet und der Richterin F. Macken Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: R. Grass — am 23. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.*
2. *Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. C 299 vom 16.10.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 30. November 2000

in der Rechtssache C-436/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court): HMIL Ltd gegen Minister for Agriculture, Food and Forestry⁽¹⁾

(„Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Sonderausfuhrerstattungen und Beihilfen für die private Lagerhaltung bei bestimmtem Rindfleisch“)

(2001/C 79/06)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-436/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom irischen Supreme Court in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch (ABl. L 212, S. 48) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3169/87 der Kommission vom 23. Oktober 1987 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 32/82, (EWG) Nr. 1964/82 und (EWG) Nr. 74/84 hinsichtlich der Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von Rindfleisch

mit Sondererstattung (ABl. L 301, S. 21) und der Verordnung (EWG) Nr. 2675/88 der Kommission vom 29. August 1988 zur Gewährung einer im Voraus pauschal festgesetzten Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Schlachtkörpern, halben Schlachtkörpern, Hinter- und Vordervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern (ABl. L 239, S. 20) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3258/88 der Kommission vom 21. Oktober 1988 (ABl. L 289, S. 52) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. La Pergola sowie der Richter D. A. O. Edward und L. Sevón (Berichterstatter) — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 30. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3169/87 der Kommission vom 23. Oktober 1987 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 32/82, (EWG) Nr. 1964/82 und (EWG) Nr. 74/84 hinsichtlich der Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von Rindfleisch mit Sondererstattung war jedes Fleischstück unabhängig von seiner Größe, seinem Gewicht oder seiner Art und ungeachtet dessen, ob es sich namentlich um Abschnitte (Scraps) oder Fleischabfälle (Trimnings) handelte, einzeln zu verpacken.
2. Nach den Artikeln 7 und 8 derselben Verordnung waren die Mitgliedstaaten berechtigt, Fleischabfälle mit einem Gewicht unterhalb einer bestimmten Grenze, wie beispielsweise 100 g, von der Gewährung der Sonderausstattung auszuschließen.
3. Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2675/88 der Kommission vom 29. August 1988 zur Gewährung einer im Voraus pauschal festgesetzten Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Schlachtkörpern, halben Schlachtkörpern, Hinter- und Vordervierteln von ausgewachsenen männlichen Rindern in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3258/88 der Kommission vom 21. Oktober 1988 konnte für Fleischabfälle, die beim Zerlegen oder Entbeinen anfallen, unabhängig von ihrem Gewicht keine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung aufgrund von Verträgen gewährt werden, die gemäß dieser Verordnung abgeschlossen wurden.
4. Die Verordnungen (EWG) Nr. 1964/82, (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83 des Rates vom 18. Juli 1983 und die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3494/88 der Kommission vom 9. November 1988 und der Verordnung (EWG) Nr. 3993/88 der Kommission vom 21. Dezember 1988 ermächtigten die zuständige Behörde, wenn sie feststellte, dass ein Karton Fleisch, für den die Verordnung Nr. 1964/82 gilt, nach dieser Verordnung verbotene Stücke enthält, unabhängig davon, ob es sich um in andere Stücke eingerollte Fleischabfälle, in andere Fleischstücke eingerollte gesonderte Fettstücke oder nicht einzeln verpackte Fleischstücke handelt, dazu, zu erklären, dass der gesamte Inhalt des Kartons keinen Anspruch auf die Sonderausfuhrerstattungen eröffne, und die für die Vorschusszahlung für diesen Karton zuzüglich 20 % gestellte Kautionszahlung für verfallen zu erklären.
5. Die Verordnungen (EWG) Nr. 2675/88, Nr. 1091/80 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch der Kommission vom 2. Mai 1980 und Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1181/87 der Kommission vom 29. April 1987 ermächtigten die zuständige Behörde, wenn sie feststellte, dass ein Karton Fleisch, für den die Verordnung Nr. 2675/88 gilt, nach Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung verbotene Stücke, wie gesonderte Fettstücke, die in andere Fleischstücke eingewickelt sind, enthält, dazu, zu erklären, dass der gesamte Inhalt des Kartons keinen Anspruch auf Lagerbeihilfe eröffnet, und die für die Vorschusszahlung für diesen Karton zuzüglich 20 % gestellte Beihilfe für verfallen zu erklären.
6. Die zuständige Behörde kann nach den Gemeinschaftsverordnungen die Ergebnisse von Kontrollen bei Fleischkartons, die an bestimmten Produktionsstätten Anhaltspunkte für eine bewusste Geschäftspolitik von Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen Nrn. 1964/82 und 2675/88 aufzeigen, auf die gesamte Erzeugung an den betreffenden Produktionsstätten hochrechnen.
7. Ergeben Stichproben Anhaltspunkte für eine bewusste Politik der Lagerung gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung Nr. 2675/88 nicht für die Lagerbeihilfe in Betracht kommender Erzeugnisse, so ist die zuständige Behörde berechtigt, die Lagerbeihilfe zu verweigern und gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung Nr. 1091/80 die gesamte gestellte Kautionszahlung für verfallen zu erklären.

(¹) ABl. C 48 vom 20.2.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 30. November 2000

in der Rechtssache C-422/99: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (¹)

(„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 97/51/EG“)

(2001/C 79/07)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-422/99, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Schmidt und G. Bisogni) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: Professor U. Leanza im Beistand von I. M. Braguglia) wegen Feststellung, dass

die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates zwecks Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (Abl. L 295, S. 23) verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann (Berichterstatter) sowie des Richters J.-P. Puissechet und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 30. November 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates zwecks Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) Abl. C 20 vom 22.1.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 5. Dezember 2000

in der Rechtssache C-448/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de police Belley): Strafverfahren gegen Jean-Pierre Guimont⁽¹⁾

(Maßnahmen gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung — Rein interner Sachverhalt — Herstellung und Vermarktung von Emmentaler Käse ohne Rinde)

(2001/C 79/08)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-448/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Tribunal de police Belley (Frankreich) in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Jean-Pierre Guimont vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 3 Buchstabe a EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a EG) und der Artikel 30 ff. EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 ff. EG) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann (Berichterstatter), M. Wathelet und V. Skouris sowie der Richter D. A. O. Edward,

J.-P. Puissechet, P. Jann, L. Sevón und R. Schintgen — Generalanwalt: A. Saggio; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 5. Dezember 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 30 EG-Vertrag verwehrt es einem Mitgliedstaat, auf Erzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und vertrieben werden, eine innerstaatliche Vorschrift anzuwenden, die den Vertrieb eines Käses ohne Rinde unter der Bezeichnung „Emmentaler“ in diesem Mitgliedstaat verbietet.

(¹) Abl. C 33 vom 6.2.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 5. Dezember 2000

in der Rechtssache C-477/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal in Northern Ireland): Eurostock Meat Marketing Ltd gegen Department of Agriculture for Northern Ireland⁽¹⁾

(„Landwirtschaft — Tierseuchenrecht — Dringende nationale Maßnahmen gegen die bovine spongiforme Enzephalopathie — Spezifiziertes Risikomaterial“)

(2001/C 79/09)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-477/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Court of Appeal in Northern Ireland (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Eurostock Meat Marketing Ltd gegen Department of Agriculture for Northern Ireland vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 9 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (Abl. L 395, S. 13), der Entscheidung 97/534/EG der Kommission vom 30. Juli 1997 über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. L 216, S. 95) und des Artikels 36 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 30 EG), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, A. La Pergola, M. Wathelet und V. Skouris, der Richter D. A. O. Edward, J.-P. Puissechet, P. Jann, L. Sevón (Berichterstatter) und R. Schintgen sowie der Richterin F. Macken — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin am 5. Dezember 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Ein Mitgliedstaat darf die Einfuhr von Rindsköpfen, die Material enthalten, das im Hinblick auf bovine spongiforme Enzephalopathie als Risikomaterial eingestuft ist, als vorsorgliche Schutzmaßnahme gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt untersagen, wenn die Kommission zwar gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 89/662 eine Entscheidung wie die Entscheidung 97/534/EG vom 30. Juli 1997 über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien erlassen hat, die die Entnahme solchen Materials vorschreibt und seine Verwendung verbietet, deren Inkrafttreten aber aufgeschoben worden ist.

(¹) ABl. C 71 vom 13.3.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 7. Dezember 2000

in der Rechtssache C-374/98: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG — Erhaltung der wild lebenden Vogelarten — Besondere Schutzgebiete)

(2001/C 79/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-374/98, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Stancanelli und O. Couvert-Castéra) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: K. Rispal-Bellanger und R. Nadal), wegen Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass sie zum einen das Gebiet Basses Corbières (Frankreich) nicht zu einem besonderen Schutzgebiet für bestimmte in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103, S. 1) aufgeführte Vogelarten und für bestimmte nicht in diesem Anhang genannte Zugvogelarten erklärt und entgegen Artikel 4 Absätze 1 und 2 dieser Richtlinie auch keine besonderen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume dieser Vogelarten ergriffen hat und zum anderen entgegen Artikel 6 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7)

im Gebiet Basses Corbières nicht die geeigneten Maßnahmen getroffen hat, um Störungen der in diesem Gebiet vorkommenden Arten und Verschlechterungen ihrer Lebensräume zu vermeiden, die sich aus der Eröffnung und dem Betrieb von Kalksteinbrüchen auf dem Gebiet der Gemeinden Tautavel und Vingrau (Frankreich) ergeben und sich erheblich auswirken könnten, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann (Berichtersteller) sowie der Richter V. Skouris und R. Schintgen — Generalanwalt: S. Alber, Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 7. Dezember 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten verstoßen, dass sie keinen Teil des Gebietes Basses Corbières zum besonderen Schutzgebiet erklärt und es versäumt hat, für dieses Gebiet besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, die hinsichtlich ihrer geografischen Ausdehnung ausreichend sind.
2. Im Übrigen wird die Klage 3 abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 378 vom 5.12.1998.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 7. Dezember 2000

in der Rechtssache C-482/98: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾

(„Nichtigkeitsklage — Richtlinie 92/83/EWG des Rates — Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke — Entscheidung 98/617/EG der Kommission vom 21. Oktober 1998 zur Verweigerung der von der italienischen Regierung beantragten Ermächtigung, die Steuerbefreiung für bestimmte Erzeugnisse zu versagen, die gemäß der Richtlinie 92/83 von der Verbrauchsteuer befreit sind — Kosmetische Mittel“)

(2001/C 79/11)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-482/98, Italienische Republik (Bevollmächtigter: Professor U. Leanza im Beistand von O. Fiumara) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: E. Traversa) wegen Nichtigkeitsklärung der Entscheidung 98/617/EG der Kommission vom 21. Oktober

1998 zur Verweigerung der von der italienischen Regierung beantragten Ermächtigung, die Steuerbefreiung für bestimmte Erzeugnisse zu versagen, die gemäß der Richtlinie 92/83/EWG des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke von der Verbrauchsteuer befreit sind (ABl. L 295, S. 43), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. La Pergola sowie der Richter M. Wathelet (Berichterstatte) und D. A. O. Edward — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 7. Dezember 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 71 vom 13.3.1999.

Der in Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der Kommission vom 10. Juli 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 165/89 der Kommission vom 24. Januar 1989 verwendete Begriff „betreffende Vertragspartei“ ist dahin auszulegen, dass mit ihm nicht der Erwerber veresteter oder verätheter Stärke gemeint ist, der gegenüber seinem Lieferanten die Verpflichtung eingegangen ist, das erworbene Erzeugnis nur für die Herstellung von anderen als den in Anhang I dieser Verordnung genannten Erzeugnissen zu verwenden. Die in Artikel 7 Absatz 5 dieser Verordnung vorgesehene Sanktion, d. h. die Zahlung von 105 % der in den letzten zwölf Monaten auf das betreffende Erzeugnis anwendbaren höchsten Produktionserstattung, kann daher gegen diesen Erwerber nicht verhängt werden.

(¹) ABl. C 71 vom 13.3.1999.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 7. Dezember 2000

in der Rechtssache C-2/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts, Kassel): Döhler GmbH gegen Hauptzollamt Darmstadt(¹)

(Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Produktionserstattungen — Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 165/89 — Veresterte oder verätherte Stärke — Zweckgerechte Verwendung — Sanktionen — Begriff „betreffende Vertragspartei“

(2001/C 79/12)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-2/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Hessischen Finanzgericht, Kassel, in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit, Döhler GmbH gegen Hauptzollamt Darmstadt vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der Kommission vom 10. Juli 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis (ABl. L 189, S. 12) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 165/89 der Kommission vom 24. Januar 1989 (ABl. L 20, S. 14, und Berichtigung, ABl. L 60, S. 56) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter P. Jann (Berichterstatte) und L. Sevón — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Abteilungsleiterin — am 7. Dezember 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 27. September 2000

in der Rechtssache C-456/99 P: J gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften(¹)

(Beamte — Einberufungsort — Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Einberufung Rechtliche Qualifizierung der zugrunde gelegten Tatsachen — Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel)

(2001/C 79/13)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-456/99 P, J, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden und L. Levi, Brüssel, Zustellungsanschrift: Société de gestion fiduciaire, 2-4, rue Beck, Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 28. September 1999 in der Rechtssache T-28/98 (J/Kommission, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), mit dem beantragt wird, dieses Urteil aufzuheben und den von der Rechtsmittelführerin im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben, andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Currall im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter L. Sevón, A. La Pergola, P. Jann und M. Wathelet — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: R. Grass — am 27. September 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. J trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

(¹) ABl. C 47 vom 19.2.2000.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 5. Oktober 2000

in der Rechtssache C-363/96 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Catania): ISFA SpA gegen Ministero delle Finanze (¹)

(„Artikel 104 Paragraph 3 der Verfahrensordnung — Offensichtlich übereinstimmende Frage“)

(2001/C 79/14)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-363/96 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Tribunale Catania (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit ISFA SpA gegen Ministero delle Finanze vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der Erstattung rechtsgrundloser Zahlungen hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida sowie der Richter C. Gulmann und J.-P. Puissechet (Berichterstatter) — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 5. Oktober 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens verwehrt das Gemeinschaftsrecht einem Mitgliedstaat nicht, sich gegenüber Klagen auf Erstattung von Abgaben, die unter Verstoß gegen eine Richtlinie erhoben worden sind, auf eine nationale Ausschlussfrist, die vom Zeitpunkt der Entrichtung der fraglichen Abgabe an läuft, zu berufen, selbst wenn die Richtlinie zu diesem Zeitpunkt noch nicht ordnungsgemäß in das nationale Recht umgesetzt worden war.

(¹) ABl. C 9 vom 11.1.1997.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 5. Oktober 2000

in der Rechtssache C-182/97 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Brescia): Palazzo Piacentini Srl gegen Amministrazione finanziaria dello Stato (¹)

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Offensichtlich übereinstimmende Frage)

(2001/C 79/15)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache C-182/97 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Tribunale Brescia (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Palazzo Piacentini Srl gegen Amministrazione finanziaria dello Stato vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der ungerechtfertigten Bereicherung hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida sowie der Richter C. Gulmann und J.-P. Puissechet (Berichterstatter) — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 5. Oktober 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Gemeinschaftsrecht verwehrt es einem Mitgliedstaat nicht, sich gegenüber Klagen auf Erstattung von Abgaben, die unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht erhoben worden sind, auf eine nationale Ausschlussfrist von drei Jahren zu berufen, die von der allgemeinen Regelung bei Klagen gegen Private auf Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge, für die eine günstigere Frist besteht, abweicht, wenn diese Ausschlussfrist für alle Klagen auf Erstattung solcher Abgaben unabhängig davon gilt, ob sie auf das Gemeinschaftsrecht oder auf das innerstaatliche Recht gestützt werden.
2. Das Gemeinschaftsrecht verwehrt es einem Mitgliedstaat unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nicht, sich gegenüber Klagen auf Erstattung von Abgaben, die unter Verstoß gegen eine Richtlinie erhoben worden sind, auf eine nationale Ausschlussfrist, die vom Zeitpunkt der Entrichtung der fraglichen Abgabe an läuft, zu berufen, selbst wenn die Richtlinie zu diesem Zeitpunkt noch nicht ordnungsgemäß in das nationale Recht umgesetzt worden war.

(¹) ABl. C 212 vom 12.7.1997.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 5. Oktober 2000

in der Rechtssache C-3/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Beroep Gent): Strafverfahren gegen Dany Schacht u. a. ⁽¹⁾

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Frage, die mit einer Frage übereinstimmt, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat)

(2001/C 79/16)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-3/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Hof van Beroep Gent (Belgien) in dem bei ihm anhängigen Strafverfahren gegen Dany Schacht u. a. vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 1 Buchstabe a Ziffer i und 14a Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (Abl. L 230, S. 6) und danach durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 des Rates vom 11. Dezember 1986 (Abl. L 355, S. 5) geänderten und aktualisierten Fassung hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatte) sowie der Richter C. Gulmann und J.-P. Puissochet — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 5. Oktober 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Begriff Arbeit in Artikel 14a Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 und danach durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/86 des Rates vom 11. Dezember 1986 geänderten und aktualisierten Fassung erfasst jede — im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder selbständig erbrachte — Arbeitsleistung.
2. Die gemäß Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71 in ihrer durch die Verordnung Nr. 2001/83 und danach durch die Verordnung Nr. 3811/86 geänderten und aktualisierten Fassung ausgestellte E-101-Bescheinigung bindet, solange sie nicht zurückgezogen oder für ungültig erklärt worden ist, den zuständigen Träger des Mitgliedstaats, in den sich der Selbständige zur Ausführung einer Arbeit begibt, wie auch die Person, die Leistungen dieses Selbständigen in Anspruch nimmt.

⁽¹⁾ Abl. C 72 vom 7.3.1998.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 6. Oktober 2000

in der Rechtssache C-49/99 P: Associazione Nazionale Bieticoltori (ANB) u. a. gegen Rat der Europäischen Union ⁽¹⁾

(„Rechtsmittel — Beihilfen für Zuckerrübenenerzeuger — Aufhebung Landwirtschaftsjahr 2001/2002 — Offensichtlich unzulässiges und unbegründetes Rechtsmittel“)

(2001/C 79/17)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssachen C-49/99 P, Associazione Nazionale Bieticoltori (ANB) mit Sitz in Rom (Italien), Francesco Coccia, wohnhaft in Manfredonia (Italien), und Vincenzo Di Giovine, wohnhaft in Lucera (Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. F. Paolucci und G. P. Galletti, Bologna; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts A. Kronshagen, 22, rue Marie-Adélaïde, Luxemburg), betreffend ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte erweiterte Kammer) vom 8. Dezember 1998 in der Rechtssache T-38/98 (ANB u. a./Rat, Slg. 1998, II-4191) wegen Aufhebung dieses Beschlusses, anderer Verfahrensbeteiligter: Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Carbery und I. Díez Parra), hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward sowie der Richter P. J. G. Kapteyn (Berichterstatte) und A. La Pergola — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: R. Grass am 6. Oktober 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Associazione Nazionale Bieticoltori, Francesco Coccia und Vincenzo Di Giovine tragen die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ Abl. C 100 vom 10.4.1999.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**vom 12. Oktober 2000****in der Rechtssache C-278/00 R, Hellenische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾****(Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Staatliche Beihilfen)**

(2001/C 79/18)

*(Verfahrenssprache: Griechisch)**(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)*

In der Rechtssache C-278/00 R, Hellenische Republik (Bevollmächtigte: I. Chalkias und C. Tsiavou) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Flett und D. Triantafyllou), wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung E(2000) 686 endg. der Kommission vom 1. März 2000 betreffend das Beihilfesystem, das Griechenland zur Regulierung der Schulden landwirtschaftlicher Genossenschaften in den Jahren 1992 und 1994 einschließlich der Beihilfen zur Reorganisation der Molkereigenossenschaft AGNO in Kraft gesetzt hat, oder hilfsweise des Artikels 2 dieser Entscheidung, hat der Präsident des Gerichtshofes am 12. Oktober 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

⁽¹⁾ ABl. C 259 vom 9.9.2000.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. September 2000 in dem Rechtsstreit Merz + Co. GmbH & Co. gegen 1. AOK-Bundesverband, 2. Bundesverband der Betriebskrankenkassen, 3. IKK-Bundesverband, 4. Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, 5. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., 6. AEV — Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., 7. Seekrankenkasse und 8. Bundesknappschaft, Beigeladene: 1. Bundesrepublik Deutschland und 2. Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen

(Rechtssache C-428/00)

(2001/C 79/19)

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. September 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. November 2000, in dem Rechtsstreit

Merz + Co. GmbH & Co. gegen 1. AOK-Bundesverband, 2. Bundesverband der Betriebskrankenkassen, 3. IKK-Bundesverband, 4. Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, 5. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., 6. AEV — Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., 7. Seekrankenkasse und 8. Bundesknappschaft, Beigeladene: 1. Bundesrepublik Deutschland und 2. Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. ihre Verbände, die der staatlichen Aufsicht unterstehen, bei der gemeinsamen Festsetzung einheitlicher Festbeträge für Arzneimittel, auf deren Höhe die Leistungspflicht der Träger im Verhältnis zu den Versicherten beschränkt ist, als Unternehmen bzw. Unternehmensvereinigungen im Sinne der Art. 81 ff. EG anzusehen?
2. Wenn Frage 1) bejaht wird; Sind Festbetragsfestsetzungen der zu 1) genannten Art als wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 EG anzusehen?
3. Stehen Art. 81 und 86 EG einer gesetzlichen Regelung entgegen, die den Trägern eines Systems der sozialen Sicherheit bzw. ihren Verbänden die Befugnis einräumt, Festbeträge für Arzneimittel der zu 1) genannten Art festzusetzen?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 13. Dezember 2000

(Rechtssache C-455/00)

(2001/C 79/20)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Dezember 2000 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Antonio Aresu, Juristischer Dienst, Zustellungsbevollmächtigter Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 9 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 90/270/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG⁽²⁾) verstoßen hat, dass sie
 - a) keine regelmäßigen Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens aller Arbeitnehmer, die ein Bildschirmgerät im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c dieser Richtlinie benutzen, gewährleistet;

- b) keine zusätzliche augenärztliche Untersuchung in all den Fällen sicherstellt, in denen sich eine solche aufgrund der Ergebnisse dieser regelmäßigen Untersuchungen als erforderlich erweist;
 - c) nicht die Voraussetzungen festlegt, unter denen den betroffenen Arbeitnehmern spezielle Sehhilfen für die betreffende Arbeit zur Verfügung gestellt werden;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht geltend, die Italienische Republik habe gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 9 Absätze 1 bis 3 der Richtlinie 90/270/EWG verstoßen, da

- das italienische Recht als mit der Richtlinie 90/270/EWG unvereinbar anzusehen sei, soweit es die Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens betreffe, die regelmäßig oder nach Aufnahme der Bildschirmarbeit stattfänden. Nach Artikel 9 Absatz 1 dieser Richtlinie hätten alle Arbeitnehmer, denen eine Bildschirmarbeit zugewiesen sei, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit das Recht auf regelmäßige Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens, damit das Entstehen von Sehstörungen sowie anderer möglicher Krankheiten aufgrund der Exponiertheit gegenüber der Dauerstrahlung von Bildschirmgeräten vermieden werde. Die betreffenden Arbeitnehmer seien daher als Arbeitnehmer anzusehen, die im Sinne der Richtlinie 89/391 einer Risikogruppe angehörten. Nach dem Wortlaut des Artikels 55 Absatz 2 des D. L. 626/94 seien jedoch die regelmäßigen Untersuchungen, die mindestens zweimal jährlich stattfänden, nur für zwei Gruppen von Arbeitnehmern gewährleistet, denjenigen, die bei Aufnahme der Tätigkeit „mit ärztlich verordneter Sehhilfe“ als für die Bildschirmarbeit „geeignet“ eingestuft würden, oder diejenigen, die älter als 45 Jahre seien. Arbeitnehmer unter 45 Jahren, die bei Aufnahme der Tätigkeit ohne ärztlich verordnete Sehhilfe für die Bildschirmarbeit geeignet gehalten worden seien, seien somit vom Schutz des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie gänzlich ausgeschlossen.
- Die nach italienischem Recht von der in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 90/270/EWG vorgesehenen regelmäßigen Untersuchung der Augen und des Sehvermögens ausgeschlossenen Arbeitnehmer seien praktisch auch von der in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen augenärztlichen Untersuchung ausgeschlossen, da normalerweise die erste Untersuchung dazu diene, mögliche Probleme des Sehvermögens festzustellen. Auch wenn Artikel 55 Absatz 4 des D. L. 626/94 auf die Möglichkeit dieser Untersuchung hinweise, gewährleiste diese Vorschrift keinesfalls, dass eine solche wirklich in allen Fällen vorgenommen werde, in denen sich aufgrund der normalen regelmäßigen Untersuchung der Augen und des Sehvermögens weitere Untersuchungen als erforderlich erwiesen, und verringere damit wohlgerne auch in diesem Fall das in der Richtlinie vorgesehene Schutzniveau.

— Nach Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 90/270/EWG hätten die Arbeitnehmer das Recht, dass ihnen „spezielle Sehhilfen für die betreffende Arbeit“ zur Verfügung gestellt würden, wenn diese sich aufgrund der Ergebnisse der erfolgten Untersuchungen als erforderlich erwiesen und normale Sehhilfen nicht verwendet werden könnten. Diese Bestimmung sei die logische und zwingende Ergänzung zu den Bestimmungen, die eine Verpflichtung zu Kontrolluntersuchungen der Augen und des Sehvermögens und, wenn erforderlich, zu augenärztlichen Untersuchungen vorsähen, um einen vollständigen Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer, die einer Risikogruppe angehörten, zu gewährleisten.

— Artikel 55 des D. L. 626/94 enthalte zudem keine Bestimmungen, die dieses Recht ausdrücklich gewährleisten. In Absatz 5 dieser Vorschrift heiße es nur, „die Kosten für die Zurverfügungstellung spezieller Sehhilfen für die betreffende Arbeit [gingen] zu Lasten des Arbeitgebers“, was selbstverständlich sei, aber nicht ausreiche, um die „wesentliche Voraussetzung“ zu bestimmen, von der das Recht des Arbeitnehmers abhängt, von diesen Bestimmungen Gebrauch zu machen.

(¹) ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14.

(²) Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1989, ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich vom 15. Dezember 2000 in dem Rechtsstreit Primetzhofer Stahl- und Fahrzeugbau GmbH gegen Land Oberösterreich

(Rechtssache C-464/00)

(2001/C 79/21)

Der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 15. Dezember 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 22. Dezember 2000, in dem Rechtsstreit Primetzhofer Stahl- und Fahrzeugbau GmbH gegen Land Oberösterreich um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Stellt die Regelung eines Mitgliedstaates, wonach auch das Gericht (die unabhängige Instanz) im Nachprüfungsverfahren von Amts wegen vorzugehen und den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen hat, eine Verletzung des Art. 2 Abs. 8 letzter Satz erster Halbsatz der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der öffentlichen Liefer- und Bauaufträge (¹) dar?

b) Falls diese Frage verneint wird: Gebietet Art. 2 Abs. 8 letzter Satz erster Halbsatz der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der öffentlichen Liefer- und Bauaufträge eine Auslegung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften dahin, dass das Gericht (die unabhängige Instanz) ohne spezifische Behauptungen (und erst recht ohne entsprechende Beweismittelanträge) einer Verfahrenspartei von Amts wegen die Frage klärt, ob es sich bei der gegenständlichen Ausschreibung nicht um ein Einzel-, sondern bloß um ein Teilvorhaben handelt und — falls letzteres zu bejahen ist — ob das Gesamtvorhaben einen geschätzten Auftragswert von über 5 Mio. Euro aufweist, oder verbietet sich eine derartige Sichtweise gerade deshalb, weil eine die Partei treffende Behauptungslast und Beweisanbotspflicht den wesentlichen Unterschied eines kontradiktorischen Verfahrens im Vergleich zum Inquisitionsprozess ausmacht?

- c) einer nationalen Zentralbank,
- d) einer gesetzlichen Interessenvertretung
- e) einer erwerbswirtschaftlich geführten, teilweise unter Staatseinfluss stehenden Unternehmung

verpflichten?

2. Für den Fall, dass der Europäische Gerichtshof die gestellte Frage zumindest teilweise bejaht:

Sind jene Bestimmungen, die einer nationalen Regelung des geschilderten Inhalts entgegenstehen, in dem Sinn unmittelbar anwendbar, dass sich die zur Offenlegung verpflichteten Personen auf sie berufen können, um eine Anwendung entgegenstehender nationaler Vorschriften zu verhindern?

(1) ABl. 1989, Nr. L 395, S. 33.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes, Wien, vom 12. Dezember 2000 in dem Rechtsstreit Rechnungshof gegen 1. Österreichischer Rundfunk, 2. Wirtschaftskammer Steiermark, 3. Marktgemeinde Kaltenleutgeben, 4. Land Niederösterreich, 5. Österreichische Nationalbank, 6. Stadt Wiener Neustadt, 7. Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-AG

(Rechtssache C-465/00)

(2001/C 79/22)

Der Verfassungsgerichtshof, Wien, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 12. Dezember 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Dezember 2000, in dem Rechtsstreit Rechnungshof gegen 1. Österreichischer Rundfunk, 2. Wirtschaftskammer Steiermark, 3. Marktgemeinde Kaltenleutgeben, 4. Land Niederösterreich, 5. Österreichische Nationalbank, 6. Stadt Wiener Neustadt, 7. Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-AG, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere jene über den Datenschutz so auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die ein staatliches Organ zur Erhebung und Weiterleitung von Einkommensdaten zum Zweck der Veröffentlichung der Namen und Einkommen der Dienstnehmer

- a) einer Gebietskörperschaft,
- b) einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt,

Rechtsmittel des Europäischen Parlaments gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 26. Oktober 1999 in den verbundenen Rechtssachen T-83/99, T-85/99 und T-86/99, Ripa di Meana u. a. gegen Europäisches Parlament, eingelegt am 22. Dezember 2000

(Rechtssache C-470/00 P)

(2001/C 79/23)

Das Europäische Parlament hat am 22. Dezember 2000 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 26. Oktober 1999 in den verbundenen Rechtssachen T-83/99, T-85/99 und T-86/99, Ripa di Meana u. a. gegen Europäisches Parlament, eingelegt. Bevollmächtigte des Rechtsmittelführers sind Antonio Caiola und Guido Ricci mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Oktober 2000 aufzuheben, soweit es die Rechtssachen T-83/99 und T-84/99, Carlo Ripa di Meana und Leoluca Orlando gegen Parlament, betrifft;
2. die Klagen dementsprechend für unzulässig und unbegründet zu erklären;
3. den Klägern die gesamten Kosten der Verfahren vor dem Gericht erster Instanz und dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Europäische Parlament macht drei Rechtsmittelgründe — zwei zur Zulässigkeit und einen zur Begründetheit — geltend, die in mehrere Gesichtspunkte unterteilt und auf verschiedene rechtliche Erwägungen gestützt sind.

- (a) Zur Zulässigkeit: Das Parlament widerspricht insbesondere der Qualifizierung des Briefes der beiden italienischen Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments vom 19. November 1998 als „Beitrittsantrag der Kläger“ durch das Gericht erster Instanz. Dieser Beitrittsantrag sei nach Auffassung des Gerichts im Namen der Kläger gestellt worden. Nach Ansicht des Europäischen Parlaments stellt dies eine apodiktische und nicht begründete Behauptung dar, die weder in den einschlägigen Rechtsvorschriften noch in der Praxis irgendeine Grundlage finde.
- (b) Weiter zur Zulässigkeit: Das Parlament widerspricht ferner der vom Gericht vorgenommenen Qualifizierung des Schreibens des Kollegiums der Quästoren vom 4. Februar 1999 als Entscheidung. Es handele sich vielmehr um eine einfache Mitteilung der Quästoren des Europäischen Parlaments zur bloßen Information und aus reiner Höflichkeit, die sich jedenfalls darauf beschränke, die bestehende Lage zu bestätigen, die den betroffenen Abgeordneten bereits bestens bekannt gewesen sei. Im Übrigen habe diese Art informeller und untypischer Anfragen, wie sie die Kläger an die Quästoren gerichtet hätten, keinerlei Bezug zu einer geltenden Regelung oder einem Verfahren (wie dem des Artikels 27 Absatz 2 der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments) gehabt.
- (c) Zur Begründetheit: Das Europäische Parlament hält das Urteil des Gerichts erster Instanz für fehlerhaft, soweit darin — u. a. unter Umkehrung der Beweislast und daraus folgender Feststellung eines Verfahrensfehlers — beanstandet wurde, dass das Parlament „nicht den Beweis erbracht [habe], dass sie [die Kläger] mehr als sechs Monate vor der Antragstellung am 19. November 1998 genaue Kenntnis vom Änderungsakt erlangten“ mit der Folge, dass „die Kläger ihren Antrag auf Beitritt zur vorläufigen Ruhegehaltsregelung innerhalb der von der Änderung der Anlage III vorgeschriebenen Frist eingereicht“ hätten.

Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Dezember 2000

(Rechtssache C-501/00)

(2001/C 79/24)

Das Königreich Spanien hat am 29. Dezember 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter des Klägers ist Abogado del Estado Santiago Ortiz Vaamonde, Zustellungsanschrift: Spanische Botschaft, 4-6, boulevard E. Servais, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 31. Oktober 2000, mit der festgestellt worden ist, dass die spanischen Vorschriften über Abzüge von der Körperschaftssteuer für im Ausland getätigte Ausgaben und Investitionen eine Beihilfe darstellen, die mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar und nach Artikel 4 Buchstabe c EGKS-Vertrag unzulässig ist, für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen das gesetzlich vorgesehene Verfahren und gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des rechtlichen Gehörs und des Vertrauensschutzes: Die Kommission habe die Entscheidung nicht innerhalb der in Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS vorgesehenen Frist erlassen und somit das Verfahren nicht eingehalten, das durch die von ihr als Grundlage herangezogene letztgenannte Entscheidung festgelegt worden sei. Außerdem verletze die angefochtene Entscheidung das berechnete Vertrauen sowohl des Mitgliedstaats, an den sie gerichtet sei, als auch der durch sie betroffenen Unternehmen. Die Kommission habe nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten keine Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten getroffen. Nachdem mehrere Jahre nach dem Ablauf der Frist für den Erlass einer Entscheidung vergangen seien, sei das Vertrauen, dass die fraglichen Maßnahmen nicht aufgrund der 1997 aufgenommenen Untersuchung als vertragswidrig angesehen werden würden, als berechtigt zu betrachten.
- Verstoß gegen Artikel 15 EGKS: Fehlende Begründung der Änderung des Maßstabs und der Auswirkungen der Vorschrift auf die Wettbewerbsfähigkeit der ausgeführten nationalen Erzeugnisse.
- Fehlerhafte Anwendung von Artikel 4 Buchstabe c EGKS-Vertrag: Es liege keine Beihilfe oder Subvention im Sinne dieser Bestimmung vor. Wollte man den Begriff der Beihilfe in der genannten EGKS-Vorschrift ohne weiteres mit dem in Artikel 87 EG gleichsetzen, so könnte das zu Widersprüchen führen, da die Wirkungen der erstgenannten Vorschrift absolut und unbedingt seien. Nach dem EGKS-Vertrag seien Beihilfen mit dem Beitritt zur EGKS automatisch unzulässig, der Vertrag verlange keine Prüfung ihrer Auswirkungen auf den Wettbewerb, weder regele er die bestehenden Beihilfen noch erfasse er sie, denn alle Beihilfen — bestehende und nachträgliche — seien gleichermaßen verboten. Darum sei aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des genannten Beihilfenkodex festzustellen, dass es sich bei den nach Artikel 4 Buchstabe c verbotenen Beihilfen um direkte Beihilfen handele, unabhängig davon, ob sie speziell für EGKS-Unternehmen bestimmt seien. Maßnahmen der Mitgliedstaaten mit indirekten Folgen oder Auswirkungen für bzw. auf den Wettbewerb unterlägen nach wie vor anderen Regeln, insbesondere Artikel 67 EGKS-Vertrag.

- (Falls der Gerichtshof der Ansicht sein sollte, dass Artikel 4 Buchstabe c EGKS-Vertrag denselben Begriff der Beihilfe wie Artikel 87 EG enthalte)

Eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG liege nicht vor. Es sei bei Steuervorschriften üblich, dass mit ihnen allgemeine wirtschaftspolitische Ziele verfolgt würden. Die fragliche spanische Steuervorschrift fördere die Internationalisierung der Unternehmen. Der Steuerabzug hänge aber weder vom Ausfuhrvolumen ab, noch habe er eindeutige Auswirkungen auf die Preisgestaltung. Er wirke sich — genauso wie die anderen vorgesehenen Steuerabzüge — lediglich auf den tatsächlichen Steuersatz aus. Es lasse sich nicht behaupten, dass die steuerpflichtigen Stahlwerke in Spanien gegenüber denen in anderen Ländern begünstigt würden, denn dazu müssten alle Umstände berücksichtigt werden, die einen Einfluss auf die durch die Steuer bewirkte effektive Besteuerung hätten. Selbst wenn es in einigen Mitgliedstaaten keine den gegenständlichen Maßnahmen entsprechenden Maßnahmen gäbe, könne keinesfalls behauptet werden, dass die effektive Steuerbelastung der steuerpflichtigen Stahlwerke in Spanien niedriger als in anderen Mitgliedstaaten sei.

Rechtsmittel des Bundesverbandes der Arzneimittel-Importeure e.V. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 26. Oktober 2000 in der Rechtssache T-41/96, Bayer AG, unterstützt durch European Federation of Pharmaceutical Industries' Associations gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterstützt durch den Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e.V., eingelegt am 5. Januar 2001

(Rechtssache C-2/01 P)

(2001/C 79/25)

Der Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e.V. hat am 5. Januar 2001 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 26. Oktober 2000 in der Rechtssache T-41/96⁽¹⁾ Bayer AG, unterstützt durch European Federation of Pharmaceutical Industries' Associations gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterstützt durch den Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e.V. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind Rechtsanwälte Ute Zinsmeister und Dr. Wolfgang A. Rehmann, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Bonn & Schmitt & Steichen, 7, Val Ste Croix — B.P. 522, L-2015 Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die Entscheidung des Gerichts erster Instanz vom 26. Oktober 2000 in der Rechtssache T-41/96 aufzuheben und den Antrag der Klägerin im ersten Rechtszug abzuweisen, hilfsweise die Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;

- der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, einschließlich der Kosten, die dem Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e.V. aufgrund seines Streitbeitritts entstanden sind. Hiervon auszunehmen sind diejenigen Kosten, die durch den Streitbeitritt der European Federation of Pharmaceutical Industries' Association entstanden sind und die diese selbst zu tragen hat.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Unvollständige Berücksichtigung des von der Kommission ermittelten Sachverhalts: Das Gericht hat das Vorliegen einer Vereinbarung gerade deswegen verneint, weil Bayer keine Kontrollen bezüglich der Endbestimmung der an die französischen und spanischen Großhändler gelieferten Waren durchgeführt habe. Tatsächlich ist es jedoch, wie aus den von der Kommission vorgelegten Dokumenten hervorgeht, zu entsprechenden Kontrollen, wenn auch ggfs. nur stichprobenartig, gekommen.

- Fehlerhafte Beweiswürdigung aufgrund einer Verkennung der Beweislastregeln: Zu unrecht sieht das Gericht die Beweislast dafür, dass es zu einer verbotenen Absprache zwischen Bayer und den betroffenen Großhandlungen in Spanien und Frankreich gekommen ist, auf Seiten der Kommission. Den Großhändlern war der Wille von Bayer, Liefermengen zu kontingentieren mit dem Ziel, Exporte zu unterbinden, bekannt. Mit diesem Kontingentierungsverlangen wurden sie unmittelbar konfrontiert. Auf diese Liefermengenkontingentierungen haben sie sich anschließend eingelassen. Eines weiteren Nachweises seitens der Kommission, dass dies zum Zweck der Verhinderung von Exporten erfolgte, bedurfte es nicht mehr. Aus dem unstrittigen Sachverhalt folgt nämlich bei zutreffender rechtlicher Würdigung, dass die von der Kommission zusammengetragenen Beweismittel bereits *prima facie* ausreichen, um einen entsprechenden Vereinbarungstatbestand zu belegen.

- Fehlerhafte Anwendung des Vereinbarungsbegriffs: Für eine Würdigung von Art. 81 EG reicht es aus, dass sich die Großhändler auf das Exportbeschränkungsverlangen von Bayer eingelassen haben.

Allein aus der anfänglichen Weigerung des Großhandels, sich der Politik von Bayer zu beugen, und aus den insofern angestellten Umgehungsversuchen kann unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften nicht auf das Fehlen einer Willensübereinstimmung geschlossen werden. Diese kann vielmehr aus der sich schließlich am Ende — ergebenden Verhaltensweise des Großhandels, die das Gericht festgestellt hat, abgeleitet werden. Der Großhandel hat die Kontingentierungsmaßnahmen nämlich hingenommen.

Das Gericht hat schließlich unbeachtet gelassen, dass die Abhängigkeit der Großhändler von den Arzneimittelherstellern zu einer den Fällen selektiver Vertriebssysteme vergleichbaren Konstellation führt. Wie dort ist die bei laufender Geschäftsbezeichnung durchgeführte Kontingentierung generell geeignet, den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaften zu behindern und den Wettbewerb in den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

(¹) noch nicht im Amtsblatt der EG veröffentlicht.

Rechtsmittel der Kommission gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 26. Oktober 2000 in der Rechtssache T-41/96, Bayer AG, unterstützt durch European Federation of Pharmaceutical Industries' Associations, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e.V., eingelegt am 5. Januar 2001

(Rechtssache C-3/01 P)

(2001/C 79/26)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. Januar 2001 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte erweiterte Kammer) vom 26. Oktober 2000 in der Rechtssache T-41/96, Bayer AG, unterstützt durch European Federation of Pharmaceutical Industries' Associations, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e.V., eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind Klaus Wiedner und Wouter Wils, Mitglieder des Juristischen Dienstes der Kommission der EG, Beistand: Rechtsanwalt Heinz-Joachim Freund, Zustellungsanschrift: Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner C 254, Luxemburg-Kirchberg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz (vom 26. Oktober 2000 in der Rechtssache T-41/96 (¹)) vollständig aufzuheben und die Klage der Klägerin und Rechtsmittelgegnerin gegen die Entscheidung 96/478/EG der Kommission vom 10. Januar 1996 in einem Verfahren nach Art. 85 EG-Vertrag (Sache IV-34.279/F3-Adalat) zurückzuweisen;
2. der Klägerin und Rechtsmittelgegnerin die Kosten des Verfahrens beim Gerichtshof und beim Gericht erster Instanz aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Zu restriktive Auslegung des Begriffs der Vereinbarung über ein Ausfuhrverbot im Sinn von Artikel 85 Abs. 1 des Vertrags dadurch, dass das Gericht im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für ein Ausfuhrverbot, das der Hersteller durchsetzen will, nur dann als erfüllt ansieht, wenn der Hersteller *nachträglich* kontrolliert, ob der Händler gelieferte Erzeugnisse exportiert hat und in *diesem* Fall als Sanktion die Lieferung kürzt (ohne Rücksicht darauf, dass Bayer die Sanktionen der Lieferkürzung hier schon im Vorfeld — präventiv — angewendet hat, wenn mit Ausfuhren zu rechnen war).
- Zu restriktive Auslegung des Begriffs der Vereinbarung über ein Ausfuhrverbot im Sinn von Artikel 85 Abs. 1 des Vertrags dadurch, dass das Gericht im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für ein Ausfuhrverbot, das der Hersteller durchsetzen will, nur dann als erfüllt ansieht, wenn der Hersteller von seinen Händlern ein bestimmtes Verhalten *fordert* oder *versucht*, die Zustimmung der Händler zur Umsetzung seiner auf die Verringerung der Parallelimporte abzielenden Politik zu erlangen (ohne Rücksicht darauf, dass die Händler das Lieferverhalten von Bayer durchaus als Forderung eines bestimmten Verhaltens — nur noch für den Inlandsbedarf zu bestellen — verstanden *haben* und auch nur verstehen *konnten*).
- Verfälschung oder Nichtberücksichtigung von Beweismitteln dadurch, dass das Gericht — obwohl das Gegenteil unmittelbar aus den Akten ersichtlich ist — es nicht für erwiesen hält, dass die Großhändler Bayer *vorspiegeln* wollten, sie bestellten nur noch für den Inlandsbedarf.
- Fehlerhafte Auslegung des Begriffs der Vereinbarung im Sinn von Artikel 85 Abs. 1 EG-Vertrag dadurch, dass das Gericht die Voraussetzungen für eine Willensübereinstimmung deshalb nicht als erfüllt ansieht, weil der *erklärte* Wille der Großhändler (Bestellung nur für den Inlandsbedarf) nicht mit dem *wirklichen* Willen der Großhändler (Bestellung auch zum Zweck des Exports) übereinstimmte.
- Fehlerhafte Anwendung von Art. 85 Abs. 1 des Vertrages dadurch, dass das Gericht — trotz Einfügung der auf die Verhinderung von Parallelexporten abzielenden Lieferpolitik von Bayer in fortlaufende Geschäftsbeziehungen im Rahmen von *zuvor* getroffenen allgemeinen Vereinbarungen und trotz deutlicher Parallelen des Vertriebs von Arzneimitteln in Frankreich und Spanien zu Systemen des selektiven Vertriebs — *zusätzlich* die Feststellung eines subjektiven Elements bei den Händlern verlangt, das eine Willensübereinstimmung im Bezug auf die *Umsetzung* der genannten Politik zum Gegenstand hat.

(¹) noch nicht im Amtsblatt der EG veröffentlicht.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch
Beschluss des Giudice di Pace Genua, vom 4. Januar 2001
in dem Rechtsstreit Safelero Srl gegen den Präfekten von
Genova**

(Rechtssache C-13/01)

(2001/C 79/27)

Der Giudice di Pace Genua ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 4. Januar 2001, eingegangen bei der Kanzlei des Gerichtshofes am 11. Januar 2001, in dem Rechtsstreit Safelero Srl gegen den Präfekten von Genova um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind mit den im Vertrag niedergelegten und/oder in der Rechtsprechung des Gerichtshofes herausgearbeiteten und aufgestellten Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Wirksamkeit und des angemessenen gerichtlichen Schutzes der von der Gemeinschaftsrechtsordnung anerkannten subjektiven Rechte die Vorschriften des Gesetzes Nr. 689 vom 24. November 1981 über das Verfahren und die Sanktionen bei Ordnungswidrigkeiten vereinbar, wenn

- derjenige, der eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, gegen eine Beschlagnahme durch die öffentliche Verwaltung keine Klage einreichen kann, bis die Verwaltung, ohne dabei an Verfahrensfristen gebunden zu sein, einen Mahnbescheid erlässt oder die Einziehung anordnet;
- der unmittelbar und individuell von einer Maßnahme der öffentlichen Verwaltung Betroffene in dem Fall keine Klage bei Gericht einreichen kann, falls diese Maßnahme gegen einen Dritten gerichtet ist;
- derjenige, der unmittelbar und individuell von einer gegen einen Dritten gerichteten Maßnahme der öffentlichen Verwaltung betroffen ist, dem von diesem Dritten gegen diese Maßnahme angestrebten Gerichtsverfahren nicht, auch nicht als Streithelfer, beitreten kann;
- bei einer bloßen Ordnungswidrigkeit, bei der die Hauptsanktion wirtschaftlicher Art ist, und in der Zahlung einer verhältnismäßig bescheidenen Summe besteht, als Nebenfolge die Einziehung der Ware vorgeschrieben ist, ohne dass das Gericht anders und nach seinem Ermessen urteilen kann?

2. Verbieten es die Artikel 10 und 249 EG den Mitgliedstaaten, Maßnahmen, die der Richtlinie 1999/5/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität widersprechen,

- während der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie bzw.
- nach dem fruchtlosen Ablauf der Umsetzungsfrist zu erlassen?

Falls diese Frage zu bejahen ist: Welche Bedeutung hat der Gemeinschaftsbegriff der „Bestimmungen, die geeignet sind, das durch die Richtlinie vorgeschriebene Ziel ernstlich in Frage zu stellen“?

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des
Beschlusses des Verwaltungsgerichts Hannover vom
6.12.2000 in dem Rechtsstreit Molkerei Wagenfeld Karl
Niemann GmbH & Co. KG gegen Bezirksregierung Han-
nover**

(Rechtssache C-14/01)

(2001/C 79/28)

Das Verwaltungsgericht Hannover ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 6.12.2000, in der Kanzlei eingegangen am 12.1.2001, in dem Rechtsstreit Molkerei Wagenfeld Karl Niemann GmbH & Co. KG gegen Bezirksregierung Hannover, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Verstößt die Verordnung (EG) Nr. 2799/1999⁽¹⁾ i.V.m. ihren Anhängen insoweit gegen

- a) Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999⁽²⁾
- b) Art. 34 Abs. 2 Unterabs. 2 des EG-Vertrages und
- c) die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Europäischen Gemeinschaft und den Grundsatz des Vertrauensschutzes

als sie die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Buttermilch zur Flüssigverfütterung ohne vorherige Verarbeitung zu Mischfutter oder Magermilchpulver und ohne Übergangsfrist ausschließt, und ist sie deshalb (teilweise) nichtig?

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Regierungsrátt vom 21. Dezember 2000 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Paranova Läkemedel AB, Farmagon A/S, Medartuum AB, K. G. Net Pharma AB, Orifarm AB, Trans Euro Medical AB, Cross Pharma AB und MedImport Scandinavia AB gegen Läkemedelsverket

(Rechtssache C-15/01)

(2001/C 79/29)

Das Regierungsrátt ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 21. Dezember 2000, eingegangen bei der Kanzlei des Gerichtshofes am 15. Januar 2001, in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Paranova Läkemedel AB, Farmagon A/S, Medartuum AB, K. G. Net Pharma AB, Orifarm AB, Trans Euro Medical AB, Cross Pharma AB und MedImport Scandinavia AB gegen Läkemedelsverket um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist es mit den Artikel 28 und 30 EG vereinbar, eine Genehmigung für das Inverkehrbringen eines parallel importierten Arzneimittels deshalb zu widerrufen, weil die Genehmigung für das Inverkehrbringen des direkt importierten Arzneimittels auf Antrag des Genehmigungsinhabers aus Gründen widerrufen wurde, die mit der Sicherheit des Arzneimittels nichts zu tun haben? Ist es für die Beurteilung von Bedeutung, welche Gründe im Einzelnen zu dem Antrag geführt haben oder ob der Genehmigungsinhaber oder zum gleichen Konzern gehörende Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten aufgrund einer dort erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen weiterhin das Arzneimittel verkaufen, das Gegenstand des Parallelimports ist?
2. Bildet es, wenn der Parallelimporteur sich statt auf die alte auf die neue Genehmigung für das Inverkehrbringen eines direkt importierten Arzneimittels beruft, für eine Genehmigung des weiteren Verkaufs des parallel importierten Arzneimittels einen Hinderungsgrund, dass dieses Arzneimittel und das direkt importierte Arzneimittel, für das die neue Genehmigung für das Inverkehrbringen gilt, sich in der Weise unterscheiden, dass das parallel importierte Arzneimittel in Form einer Kapsel, die eine bestimmte Säure (Omeprazol) enthält, verabreicht wird, während das direkt importierte Arzneimittel in Form von Tabletten, die ein Magnesiumsalz der Säure enthalten, verabreicht wird?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Dezember 2000 in dem Rechtsstreit Paul Dieter Haug gegen Unabhängiger Verwaltungssenat Wien

(Rechtssache C-16/01)

(2001/C 79/30)

Der Verwaltungsgerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 18. Dezember 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Januar 2001, in dem Rechtsstreit Paul Dieter Haug gegen Unabhängiger Verwaltungssenat Wien um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Steht Artikel 2 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (nunmehr kodifizierte Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür, Amtsblatt Nr. L 109 vom 6. Mai 2000, Seite 29; im Folgenden: Etikettierungs-Richtlinie), wonach die Etikettierung und die Art und Weise, in der sie erfolgt, vorbehaltlich der Gemeinschaftsvorschriften über natürliche Mineralwässer und über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, einem Lebensmittel nicht Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen lassen dürfen einer nationalen Vorschrift entgegen, nach der es verboten ist, beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln
 - a) sich auf physiologische oder pharmakologische, insbesondere jung erhaltende, Alterserscheinungen hemmende, schlank machende oder gesund erhaltende Wirkungen zu beziehen oder den Eindruck einer derartigen Wirkung zu erwecken;
 - b) auf Krankengeschichten, ärztliche Empfehlungen oder auf Gutachten hinzuweisen;
 - c) gesundheitsbezogene, bildliche oder stilisierte Darstellungen von Organen des menschlichen Körpers, Abbildungen von Angehörigen der Heilberufe oder von Kuranstalten oder sonstige auf Heiltätigkeiten hinweisende Abbildungen zu verwenden?
2. Stehen die Etikettierungs-Richtlinie oder die Artikel 28 und 30 EG einer nationalen Vorschrift entgegen, die die Anbringung gesundheitsbezogener Angaben im Sinne der Frage 1 beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln nur nach einer vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister zulässt, wobei Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die gesundheitsbezogenen Angaben mit dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung vereinbar sind?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzhofes vom 30. November 2000 in dem Rechtsstreit Finanzamt Sulingen gegen Walter Sudholz

(Rechtssache C-17/01)

(2001/C 79/31)

Der Bundesfinanzhof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 30. November 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Januar 2001, in dem Rechtsstreit Finanzamt Sulingen gegen Walter Sudholz, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Art. 2 der Entscheidung des Rates vom 28. Februar 2000 (2000/186/EG) ⁽¹⁾ zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland von den Art. 6 und 17 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern 77/388/EWG abweichende Regelungen einzuführen unzulässig, weil das der Entscheidung vorangegangene Verfahren nicht den Vorgaben des Art. 27 der Richtlinie 77/388/EWG entspricht?
2. Ist Art. 3 Abs. 1 der Entscheidung 2000/186/EG, wonach die Entscheidung auf den 1. April 1999 zurückwirkt, gültig?
3. Entspricht Art. 2 der Entscheidung 2000/186/EG den inhaltlichen Anforderungen, die an eine derartige Ermächtigung zu stellen sind, und ergeben sich hieraus Bedenken gegen die Gültigkeit dieser Vorschrift?

⁽¹⁾ ABl. L 59, vom 4.3.2000, S. 12.

Ersuchen um Vorabentscheidung vorgelegt vom Tribunale Pisa — Sezione Lavoro mit Beschluss vom 19. Dezember 2000 in dem Rechtsstreit INPS gegen Alberto Barsotti und elf andere

(Rechtssache C-19/01)

(2001/C 79/32)

Das Tribunale Pisa, Sezione Lavoro, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 19. Dezember 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Januar 2001, in dem Rechtsstreit INPS gegen Alberto Barsotti und elf andere um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Richtlinie 80/987/EWG ⁽¹⁾ und die dazu ergangenen Urteile (vom 19. November 1991 in den verbundenen Rechtssachen C-6/90 und C-9/90 und vom 10. Juli 1997 in der Rechtssache C-373/95) dahin auszulegen, dass, vorbehaltlich der Höchstgrenze, das Verbot der Kumulierung einer vom Garantiefonds gewährten Entschädigung mit dem Teil des Arbeitsentgelts, der vom Arbeitgeber in den letzten drei Monaten gezahlt worden ist, nur insoweit rechtmäßig ist, als der Entschädigungsbetrag den einer *ratione temporis* für den gleichen Zeitraum vorgesehenen Mobilitätsentschädigung übersteigt, da die Vorauszahlungen ebenso wie die Mobilitätsentschädigung bis zur gleichen Höhe offenbar dazu dienen, den Lebensunterhalt des entlassenen Arbeitnehmers sicherzustellen?

⁽¹⁾ ABl. L 283 vom 28.10.1980, S. 23 (Richtlinie des Rates vom 20. Oktober 1980).

Klage des Königreichs Spanien gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 18. Januar 2001

(Rechtssache C-22/01)

(2001/C 79/33)

Das Königreich Spanien hat am 18. Januar 2001 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers ist Rosario Silva de Lapuerta als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- den die Sardellen des Bestandes „Sardelle, Gebiete: IX, X, CECAF 34.1.1“ (Gewässer der EG) betreffenden Punkt im Anhang 1 D der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 ⁽¹⁾ des Rates vom 15. Dezember 2000 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2001) für nichtig zu erklären;
- die Kosten dem beklagten Organ aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-81/00 ⁽²⁾, außer soweit es um die vom Rat für das ICES-Gebiet VIII für Sardellen festgesetzte TAC geht, die für das Jahr 2001 33 000 t beträgt.

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 30.12.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 176 vom 24.6.2000, S. 4.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hof van Beroep Brüssel vom 15. Januar 2001 in dem Rechtsstreit NV Robelco gegen NV Robeco Groep

(Rechtssache C-23/01)

(2001/C 79/34)

Der Hof van Beroep Brüssel ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 15. Januar 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 22. Januar 2001, in dem Rechtsstreit NV Robelco gegen NV Robeco Groep um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- Ist Artikel 5 Absatz 5 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken so auszulegen, dass der dort als Möglichkeit vorgesehene Schutz durch einen Mitgliedstaat nur gegen die Verwendung eines mit der Marke identischen Zeichens gewährt werden kann oder kann dieser Schutz auch im Fall der Verwendung eines der Marke ähnlichen Zeichens gewährt werden?
- Falls der Schutz auch gegen die Verwendung eines der Marke ähnlichen Zeichens gewährt werden kann: Setzt eine rechtswidrige Ähnlichkeit im Sinne der genannten Bestimmung voraus, dass hierdurch eine Verwechslung entstehen kann oder reicht eine Assoziationsgefahr aus, die darin besteht, dass Personen, die mit der Marke und dem Zeichen konfrontiert werden, eine Verbindung zwischen den beiden herstellen, ohne dass es zu einer Verwechslung kommt, oder bedarf es nicht einmal einer Assoziationsgefahr?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich, eingereicht am 24. Januar 2001

(Rechtssache C-31/01)

(2001/C 79/35)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. Januar 2001 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Hauptrechtsberater Richard Wainwright; Zustellungsbevollmächtigter ist C. Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 98/4/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG⁽²⁾ zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitgeteilt oder nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG (früher Artikel 189 EG-Vertrag), wonach eine Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, enthalte die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, die in der Richtlinie vorgeschriebene Umsetzungsfrist einzuhalten. Diese Frist sei am 16. Februar 1999 abgelaufen, ohne dass das Vereinigte Königreich die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Corte Suprema di Cassazione vom 12. Juli 2000 in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Enirisorse SpA gegen Ministero delle Finanze

(Rechtssachen C-34/01 bis C-38/01)

(2001/C 79/36)

Der Corte Suprema di Cassazione ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 12. Juli 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 25. Januar 2001, in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Enirisorse SpA gegen Ministero delle Finanze um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Stellt der Umstand, dass ein erheblicher Teil einer von Wirtschaftsteilnehmern an den Staat entrichteten Abgabe (Hafengebühr für das Ver- und Entladen von Waren) einem auf dem Markt der Hafendarbeiten für das Ent- und Verladen von Waren tätigen öffentlichen Unternehmen zugewiesen wird, dann, wenn diese Wirtschaftsteilnehmer keine Dienstleistung oder sonstige Leistung von diesem Unternehmen erhalten haben, ein besonderes oder ausschließliches Recht oder eine Maßnahme dar, die gegen die Vorschriften des Vertrages, insbesondere die Wettbewerbsregeln des Artikels 90 Absatz 1 des Vertrages, verstößt?

2. Führt unabhängig von der vorigen Frage die Zuweisung eines erheblichen Teils des Aufkommens der Abgabe an das genannte öffentliche Unternehmen zur mißbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung aufgrund eines staatlichen Rechtsetzungsakts, und verstößt sie daher gegen Artikel 86 in Verbindung mit Artikel 90 des Vertrages?
3. Ist die Zuweisung eines erheblichen Teils dieser Abgabe an dieses Unternehmen als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 des Vertrages zu qualifizieren, und rechtfertigt sie, falls eine Mitteilung an die Kommission nicht vorliegt oder eine Entscheidung der Kommission über die Unvereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 93 vorliegt, es daher, dass die den nationalen Gerichten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes verliehenen Befugnisse ausgeübt werden, mit denen gewährleistet werden soll, dass eine rechtswidrige und/oder unzulässige Beihilfe nicht durchgeführt wird?
4. Stellt die von vornherein beschlossene Zuweisung eines erheblichen Teils des Aufkommens einer für oder anlässlich des Ent- oder Verladens von Waren in Häfen erhobenen staatlichen Abgabe an das genannte öffentliche Unternehmen, ohne dass der Zahlung irgendeine Leistung oder Dienstleistung dieses Unternehmens gegenübersteht, eine (nach den Artikeln 12 und 13 des Vertrages verbotene) Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll oder eine innerstaatliche Abgabe auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten, die höher als die auf gleichartige inländische Waren erhobene Abgabe ist (Artikel 95), oder ein nach Artikel 30 verbotenes Einfuhrhindernis dar?
5. Betreffen, falls die nationale Regelung gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, die in den vorstehenden Ausführungen beschriebenen Gesichtspunkte, einzeln betrachtet, die Abgabe als Ganzes oder nur insoweit, als diese der Azienda mezzi meccanici zugewiesen wird?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich, eingereicht am 29. Januar 2001

(Rechtssache C-39/01)

(2001/C 79/37)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Januar 2001 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Hauptrechtsberater Richard Wainwright; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung⁽¹⁾ verstoßen hat, indem es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder indem es auf jeden Fall nicht die Kommission davon in Kenntnis gesetzt hat;
- dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 249 EG, wonach eine Richtlinie hinsichtlich des zu erreichenden Zieles für jeden Mitgliedstaat verbindlich sei, bringe implizit die Verpflichtung der Mitgliedstaaten mit sich, die in der Richtlinie festgelegte Umsetzungsfrist einzuhalten. Diese Frist sei am 30. Oktober 1999 abgelaufen, ohne dass das Vereinigte Königreich die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 1. Februar 2001

(Rechtssache C-41/01)

(2001/C 79/38)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. Februar 2001 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter ist Herr Dr. Götz zur Hausen, Rechtsberater des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 des EG-Vertrages verstoßen, dass sie entgegen dem Urteil des Gerichtshofes vom 22. Oktober 1998 in der Rechtssache C-301/95⁽¹⁾ von der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ganze Klassen der in Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG⁽²⁾ des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten aufgezählten Projekte von vornherein ausgenommen hat.

2. Für jeden Tag nach Verkündung des vorliegenden Urteils, an dem sie den in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat die Bundesrepublik Deutschland ein Zwangsgeld in Höhe von 237 600 EURO an die Kommission auf das Konto H 1 KEG „Eigene Mittel der EG“ bei der Bundeskasse in Bonn zu zahlen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Die gesetzliche Regelung, deren Vertragswidrigkeit der Gerichtshof in der im Antrag zu 1. genannten Rechtssache festgestellt hat, ist bislang unverändert geblieben. Ein von

der Bundesrepublik Deutschland übermittelter Gesetzesentwurf soll nach deren Angaben auch dazu dienen, dem Urteil des Gerichtshofes auch in diesem Punkt nachzukommen; er ist bisher jedoch nicht Gesetz geworden.

- Den Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes stützt die Kommission hinsichtlich des Betrages auf die Annahme eines Koeffizienten 12 für die Schwere des Verstoßes, eines Koeffizienten 1,5 für dessen Dauer und eines Faktors 26,4 für die Effizienz des Zwangsgeldes bei der Anwendung ihrer im Amtsblatt Nr. C 63 vom 28.2.1997, S. 2, veröffentlichten Berechnungsmethode.

(1) Slg. 1998, I-6154.

(2) ABl. 1990 L 216, S. 0040.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Klage der Métropole Télévision (M6) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 23. November 2000**(Rechtssache T-354/00)**

(2001/C 79/39)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Métropole Télévision (M6) mit Sitz in Neuilly/Seine (Frankreich) hat am 23. November 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Didier Théophile, Paris.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 12. September 2000 in der Sache COMP/C2/37.825 Métropole TV (M6)/Europäische Rundfunk- und Fernsehunion (EBU) in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin erinnert daran, am 13. Juli 2000 Klage gegen die Freistellungsentscheidung der Kommission vom 10. Mai 2000 erhoben zu haben, mit der Artikel 81 Absatz 1 EG vom 26. Februar 1993 bis zum 31. Dezember 2005 für nicht auf bestimmte Vereinbarungen der EBU anwendbar erklärt worden sei. Diese Entscheidung stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Urteil des Gerichts vom 11. Juli 1996⁽¹⁾ und der neuen Regelung, mit der die EBU daraufhin ihre Aufnahmebedingungen ergänzt und geändert habe. Die Klägerin befinde sich in einer Situation, in der die EBU bis zum nächsten Urteil des Gerichts von einer Entscheidung der Kommission profitiere, in der diese eine Wettbewerbsbeschränkung durch die neuen Satzungsbedingungen ausdrücklich verneint habe. Die Klägerin habe deshalb am 6. März 2000 eine Beschwerde einreichen müssen, gegen deren Zurückweisung sich die vorliegende Klage richte, um eine Entscheidung der Kommission herbeizuführen, mit der diese die neuen Aufnahmebedingungen der EBU sowie die ergänzende Regelung untersage.

Zur Stützung ihres Vorbringens macht die Klägerin geltend:

- Verletzung wesentlicher Formvorschriften: Die Kommission habe die Verfahrensvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2842/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über die Anhörung in bestimmten Verfahren nach Artikel 85 und 86 EG-Vertrag⁽²⁾ nicht beachtet, als sie gegenüber der Klägerin auf deren Beschwerde vom 6. März 2000 eine endgültige ablehnende Entscheidung erlassen habe, ohne ihr zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

— Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers:

- Die Umstände hätten sich seit Dezember 1997 geändert. Unter anderem seien am 3. April 1998 neue Aufnahmebedingungen und eine neue Regelung über die Auslegungskriterien für Artikel 3 § 3 der EBU-Satzung erlassen worden.
- Die Beschwerde vom 6. März 2000 wiederhole nicht den Wortlaut und die Argumente der ersten Beschwerde vom 5. Dezember 1997, deren Zurückweisung Gegenstand der Rechtssache T-206/99 (Métropole Télévision SA/Kommission)⁽³⁾ sei.

(1) Verbundene Rechtssachen T-528/93, T-542/93, T-543/93 und T-546/93, Métropole Télévision u. a./Kommission (Slg. 1996, II-649).

(2) ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 18.

(3) ABl. C 333 vom 20.11.1999, S. 33.

Klage der N. V. Master Foods gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Dezember 2000**(Rechtssache T-370/00)**

(2001/C 79/40)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die N. V. Master Foods, eine Gesellschaft belgischen Rechts, hat am 6. Dezember 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Laurent Ruessmann und Ivo Onkelinx von der Kanzlei De Bandt, Van Hecke, Lagae und Loesch, Brüssel (Belgien).

Die Klägerin beantragt,

- die im Schreiben der Generaldirektion Haushalt vom 29. September 2000 dargelegte Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären, soweit sie die Festsetzung der Einfuhrpreise und des daraus resultierenden Betrags der von der Klägerin nach dem kumulativen Rückforderungssystem geschuldeten endgültigen Zölle betrifft, und
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, eine Gesellschaft belgischen Rechts in Privatbesitz, verarbeite parboiled Reis und non-parboiled Braunreis zu verschiedenen Erzeugnissen aus geschliffenem Reis. Vom 1. Juli 1997 bis zum 31. Dezember 1998 habe sie gemäß einer Gemeinschaftszollregelung mit der Bezeichnung „kumulatives Rückforderungssystem (KRS)“ Braunreis nach Belgien eingeführt, den sie von einem mit ihr verbundenen Unternehmen in den USA, der Uncle Ben's Inc., gekauft habe.

Mit der vorliegenden Klage erstrebe sie die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, die an den Generaldirektor der belgischen Zollverwaltung (BZV) gerichtet und im Schreiben der Generaldirektion Haushalt vom 29. September 2000 (Dokument Nr. BUDG/B/03/D[00]/38549) enthalten sei (angefochtene Entscheidung).

Die angefochtene Entscheidung teile der BZV den abschließenden Standpunkt der Kommission zur Festsetzung und Begleichung des endgültigen Zollbetrags mit, den die Klägerin nach dem KRS schulde. Im Einzelnen würden mit der ausdrücklich auf die Ergebnisse des Berichts Nr. 98.6.073 des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) gestützten Entscheidung

- die von der Klägerin nach dem KRS angegebenen und zuvor von der BZV gebilligten Einfuhrpreise nicht anerkannt,
- die BZV angewiesen, die KRS-Einfuhrpreise der Klägerin und den von ihr nach dem KRS geschuldeten endgültigen Einfuhrzollbetrag in Übereinstimmung mit den detaillierten Berechnungen im OLAF-Bericht festzusetzen, und
- die BZV angewiesen, den Nettobetrag der KRS-Einfuhrzölle beizutreiben, die die Klägerin angeblich nach den detaillierten Berechnungen im OLAF-Bericht schulde, die ihr aber zuvor von der BZV erstattet worden seien.

Die Klägerin bringt drei Gründe für die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung vor. Sie macht geltend, dass die Kommission

- einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Anwendung der KRS-Verordnung⁽¹⁾ begangen habe,
- gegen tragende Grundsätze des Gemeinschaftsrechts wie den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Willkürverbot verstoßen habe und
- hinsichtlich des OLAF-Berichts, auf den die Entscheidung gestützt sei, ein wesentliches Verfahrenserfordernis sowohl nach der Verordnung Nr. 2185/96 als auch nach der Verordnung Nr. 1073/99 verletzt habe.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 703/97 der Kommission vom 18. April 1997 zur Einrichtung eines kumulativen Rückforderungssystems für einen Versuchszeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 zur Festsetzung bestimmter Einfuhrzölle im Sektor Reis und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 (ABl. L 104, S. 12).

Klage der Philip Morris International Inc. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 19. Dezember 2000**(Rechtssache T-377/00)**

(2001/C 79/41)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Philip Morris International Inc., eine nach dem Recht des Staates Delaware (USA) errichtete Gesellschaft, hat am 19. Dezember 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Eric Morgan de Rivery und Jacques Derenne, Kanzlei Liedekerke Siméon Wessing Houthoff, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die von dem Mitglied der Kommission Michael Schreyer in der Presseerklärung IP/00/1255 vom 6. November 2000 öffentlich bekannt gegebene Entscheidung der Kommission, die am 3. November 2000 beim New York District Court gegen sie eingereichte Klage zu erheben, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin verkauft über verschiedene Zweig- und Tochtergesellschaften Tabakwaren außerhalb der Vereinigten Staaten. Sie trägt vor, die Europäische Gemeinschaft habe bei einem US-amerikanischen Gericht Klage gegen sie erhoben, um u. a. im Wege des Schadensersatzes Zölle und Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit angeblichem Schmuggel einzufordern. Die Klägerin ficht die von der Kommission in oben erwähnter Pressemitteilung bekannt gegebene Entscheidung, Klage zu erheben, an.

Die Klägerin macht geltend, dass die Europäische Gemeinschaft (vertreten durch die Kommission) nicht befugt sei, bei einem US-amerikanischen Gericht Klage zu erheben, und dass sie die ihr durch den EG-Vertrag übertragenen Befugnisse überschritten habe, da nur die Mitgliedstaaten befugt seien, angeblich nicht bezahlte Zölle und Steuern einzufordern.

Hilfsweise trägt die Klägerin vor, dass die Europäische Gemeinschaft, selbst wenn sie zur Klageerhebung befugt gewesen sei, wesentliche Verfahrensvorschriften des Artikels 280 EG verletzt habe; sie habe kein finanzielles oder rechtliches Interesse, eine Klage in eigenem Namen zu erheben, und sei nicht befugt, eine Klage im Namen der Mitgliedstaaten zu erheben.

Ferner verstoße die angefochtene Entscheidung gegen allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts und sei ermessensmissbräuchlich.

Klage der R. J. Reynolds Tobacco Holdings Inc. gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Dezember 2000

(Rechtssache T-379/00)

(2001/C 79/42)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die R. J. Reynolds Tobacco Holdings Inc., eine nach dem Recht des Staates Delaware (USA) errichtete Gesellschaft, hat am 20. Dezember 2000 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Onno W. Brouwer und Paul Lomas, Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer.

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 6. November 2000 zur Kenntnis gelangte Entscheidung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Klage beim New York District Court gegen sie zu erheben und/oder erheben zu lassen, für nichtig zu erklären; und falls diese existiert,
- die ihr nie zur Kenntnis gelangte Entscheidung des Rates, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Klage beim New York District Court gegen sie zu erheben und/oder erheben zu lassen, für nichtig zu erklären;
- der Kommission und/oder dem Rat die Kosten des Verfahrens einschließlich derjenigen der Klägerin und möglicher weiterer Beteiligter aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin sei Beklagte in einem Verfahren, das die Europäische Gemeinschaft bei einem US-amerikanischen Gericht angestrengt habe. In diesem Verfahren verlange die Gemeinschaft ausgleichenden, dreifachen und auf Strafwirkung gerichteten Schadensersatz (compensatory, treble und punitive damages) für angebliche Verluste u. a. durch nicht entrichtete Mehrwertsteuer und Zölle, die der Gemeinschaft aufgrund des Schmuggels von Zigaretten in die Europäische Union entgangen sein sollten.

Die Klägerin macht geltend, die Gemeinschaft habe keine Befugnis, im Rahmen von Schadensersatzklagen unmittelbar oder mittelbar Zölle oder Mehrwertsteuer zu erheben oder einzutreiben. Die Befugnis zur Erhebung solcher Abgaben liege ausschließlich bei den Mitgliedstaaten und sei nach den jeweiligen nationalen Verfahren durchzusetzen. Diese umfassten nicht die Erhebung von Schadensersatzforderungen anstelle der Einziehung von Abgaben.

Auch die Befugnis der Gemeinschaft, in den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit diesen gegen Betrügereien vorzugehen, erlaube es ihr nicht, in den Vereinigten Staaten Zivilklagen anzustrengen. Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrügereien seien nach den in Artikel 280 Absatz 4 EG festgelegten Verfahren zu ergreifen. Ein solches Verfahren sei hinsichtlich der angefochtenen Entscheidungen nicht eingehalten worden.

Durch die Klageerhebung in den Vereinigten Staaten habe die Gemeinschaft die geltenden Verfahren zur Erhebung und Eintreibbarkeit nicht entrichteter Zölle und der Strafzuschläge umgangen, die für eine Umgehung von Abgaben verhängt werden könnten. Ferner sei der Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt und gegen die allgemeinen Grundsätze der Rechtssicherheit, der Verteidigungsrechte, eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Verhältnismäßigkeit verstoßen worden. Schließlich seien die angefochtenen Entscheidungen der Beklagten ermessensmissbräuchlich.

Klage der Japan Tobacco Inc. gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 20. Dezember 2000

(Rechtssache T-380/00)

(2001/C 79/43)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Japan Tobacco Holdings Inc., eine Gesellschaft japanischen Rechts, hat am 20. Dezember 2000 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Onno W. Brouwer und Paul Lomas, Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer, Brüssel (Belgien).

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 6. November 2000 zur Kenntnis gelangte Entscheidung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Klage beim New York District Court gegen sie zu erheben und/oder erheben zu lassen, für nichtig zu erklären; und falls diese existiert,
- die ihr nie zur Kenntnis gelangte Entscheidung des Rates, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Klage beim New York District Court gegen sie zu erheben und/oder erheben zu lassen, für nichtig zu erklären;
- der Kommission und/oder dem Rat die Kosten des Verfahrens einschließlich derjenigen der Klägerin und möglicher weiterer Beteiligter aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Es werden die gleichen Klagegründe und wesentlichen Argumente vorgebracht wie in der Rechtssache T-379/00.

Klage des Instituts für Lernsysteme gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 30. Dezember 2000

(Rechtssache T-388/00)

(2001/C 79/44)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Das Institut für Lernsysteme hat am 30. Dezember 2000 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Jörg Schneider, Kanzlei CMS Hasche Sigle Eschenlohr Peltzer Schäfer, Stuttgart (Deutschland).

Weiterer Beteiligter am Verfahren vor der Beschwerdekammer war die ELS Educational Services, Inc., Culver City, Kalifornien (Vereinigte Staaten).

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Amtes vom 18. Oktober 2000 in der Sache R 074/2000-3 aufzuheben und die unter der Nr. 000131276 angemeldete Eintragung der Gemeinschaftsmarke „ELS“ abzulehnen;
- dem Amt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: ELS Educational Services, Inc.

Betroffene Marke: Wortmarke „ELS“ — Anmeldung Nr. 131276 betreffend „Lehrbücher und Druckereierzeugnisse, nämlich Arbeitsbücher für Schüler/Studenten, Kataloge, Unterrichtshandbücher, gedruckte Anleitungen sowie Karten und Broschüren für Schüler/Studenten, die Englisch als Zweitsprache erlernen wollen“ zu Klasse 16; „Technische Unterstützung in Verbindung mit der Einrichtung und/oder dem Betrieb von Sprachschulen“ zu Klasse 35; „Erziehung und Unterricht, nämlich englischer Sprachunterricht“ zu Klasse 41

Inhaber des aufgrund Widerspruchs im Widerspruchsverfahren geltend gemachten Marken- oder Zeichenrechts:

Aufgrund Widerspruchs im Widerspruchsverfahren geltend gemachte Marke oder geltend gemachtes Zeichen:

Entscheidung der Widerspruchsabteilung:

Entscheidung der Beschwerdekammer:

Klagegründe:

Der Kläger

Eingetragene deutsche Bildmarke „ILS“ für „Lehr- und Lernmaterial (außer Apparate) in Form von Druckereierzeugnissen; Datenträger aller Art mit Programmen für Lehrzwecke; Entwicklung und Durchführung von Korrespondenzkursen“ — Klassen 9, 16 und 41

Zurückweisung des Widerspruchs

Zurückweisung des Widerspruchs

- Verletzung wesentlicher Formvorschriften, und zwar des Artikels 43 Absatz 1 der Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke
- Fehlerhafte Anwendung des Grundsatzes, dass zwei Marken umso verschiedenartiger sein müssen, je ähnlicher die betreffenden Waren und Dienstleistungen einander sind

Klage der Renco S.p.a. gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 5. Januar 2001

(Rechtssache T-4/01)

(2001/C 79/45)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Gesellschaft Renco S.p.a. mit Sitz in Mailand (Italien) hat am 5. Januar 2001 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Denis Philippe und Francesco Apruzzi, beide avocat, Luxemburg und Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- den Beklagten zu verurteilen, an sie Schadensersatz in Höhe von 6 863 000 Euro zuzüglich Zinsen vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses — dem 14. April 2000 — an und gerichtlicher Zinsen ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Urteils zu zahlen, und zwar

- 24 000 000 Euro für die entgangene Chance, den streitigen Auftrag zu erhalten;
- 63 000 Euro für die Kosten und Nebenkosten im Rahmen der Teilnahme an der nicht offenen Ausschreibung;
- 2 000 000 Euro für den ihr entstandenen immateriellen Schaden;
- dem Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin in der vorliegenden Rechtssache — dieselbe wie in der Rechtssache T-205/00 Renco/Rat⁽¹⁾ — begehrt den vollständigen Ersatz des Schadens, der ihr durch die Unregelmäßigkeiten entstanden sei, die bei der auf die Ausschreibung 99/S 146-107865/FR vom 30. Juli 1999 hin erfolgten Vergabe eines öffentlichen Auftrags für in den Gebäuden des Rates auszuführende Ausbau- und Instandsetzungsarbeiten festgestellt worden seien.

Die Haftung des Rates wird insbesondere auf die Nichtbeachtung der Voraussetzungen gestützt, die die auf den streitigen Auftrag anwendbare Richtlinie 93/37/EWG⁽²⁾ aufstelle. Dem Rat wird auch vorgeworfen, das berechnete Vertrauen der Bewerber hinsichtlich der bei der Entscheidungsfindung tatsächlich angewandten Auswahlkriterien verletzt zu haben.

⁽¹⁾ ABl. C 285 vom 7.10.00, S. 19.

⁽²⁾ Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge.

Klage des Georgios S. Zavvos gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Januar 2001

(Rechtssache T-21/01)

(2001/C 79/46)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Georgios S. Zavvos, wohnhaft in Linkebeek (Belgien), hat am 26. Januar 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Laure Levi, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. Januar 2000, mit der gegen ihn die in Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe e des Statuts vorgesehene Disziplinarstrafe der Rückstufung von der Besoldungsgruppe A5 in die Besoldungsgruppe A6 unter Erhaltung der Dienstaltersstufe verhängt wurde, aufzuheben;
- die Kommission zum Ersatz seines materiellen und immateriellen Schadens, der vorläufig und unter Vorbehalt auf 1 350 000 Euro beziffert wird, zu verurteilen;
- die Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger wendet sich gegen die Disziplinarstrafe, die gegen ihn wegen Unregelmäßigkeiten verhängt wurde, die er in Ausübung seiner Aufgaben als Leiter der Delegation der Europäischen Kommission in Bratislava (Slowakische Republik) begangen haben soll.

Seine Aufhebungsklage stützt er auf folgende Klagegründe:

- einen Verstoß gegen die Verteidigungsrechte und das Disziplinarverfahren,
- mangelnde Begründung und fehlerhafte Begründung,
- eine offenkundig falsche Tatsachenwürdigung mit der Folge einer rechtlichen Fehleinschätzung und
- einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Klage des Petros Efthymiou gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Januar 2001

(Rechtssache T-22/01)

(2001/C 79/47)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Petros Efthymiou, Luxemburg, hat am 26. Januar 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis und Véronique Peere, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen der Kommission, mit denen „ergänzende Berichtigungen“ der Dienstreisekosten festgesetzt wurden, die dem Kläger vom 5. bis 11. und vom 12. bis 18. September 1999 sowie vom 8. bis 11. November 1999 entstanden waren, aufzuheben;
- die Entscheidung, dem Kläger Überzahlungen in Höhe von 239,08 Euro, 254,70 Euro bzw. 90,05 Euro anzulasten, aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, dem Kläger diese Beträge nebst 6 % Verzugszinsen seit dem 26. Juni 2000 zu erstatten;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger greift die Entscheidung der Kommission an, mit der diese einen Teil des Betrages, der ihm zum Ausgleich der Kosten für im September und November 1999 durchgeführte Dienstreisen gezahlt wurde, zurückgefordert hat. Zur Begründung seiner Klage macht er geltend:

- eine Verletzung der Begründungspflicht;
- einen Verstoß gegen die Artikel 11 Absatz 1 und 12 Absatz 2 des Anhangs VII des Beamtenstatuts;
- einen offensichtlichen Beurteilungsfehler;
- die Rechtswidrigkeit des Leitfadens für Dienstreisen 1999.